

19.05.00**AS - Fz - G****Verordnung
der Bundesregierung**

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Haushaltswesen in der Sozialversicherung (Erste SVHV-ÄndV)****A. Zielsetzung**

Umsetzung des Gesetzgebungsauftrags des Art. 5 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Haushaltsrechts von Bund und Ländern (Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz), wonach der Bund und die Länder ihre nach § 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) bestehende Verpflichtung bis zum 1. Januar 2001 zu erfüllen haben.

Berücksichtigung eines Bemerkungsbeitrags des Bundesrechnungshofs (BRH), nach dem verschiedene Sozialversicherungsträger Beschaffungsaufträge ohne ausreichenden Wettbewerb vergeben haben.

Aus Gründen der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit soll die Transparenz der Personalkosten bei den Sozialversicherungsträgern erhöht werden.

Anpassung der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV) an die Rechtsentwicklung sowie die Fortentwicklung der Haushaltspraxis seit Inkrafttreten der SVHV vor über 20 Jahren.

B. Lösung

Nach Art. 5 des Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetzes i.V.m. §§ 1 und 48 des

Haushaltsgrundsätzegesetzes sind Bund und Länder verpflichtet, ihr Haushaltsrecht nach den in Teil I des HGrG geregelten Grundsätzen zu regeln. Mit dem zum 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz sind diese Grundsätze durch die Einführung flexibler Haushaltsinstrumente erheblich geändert worden. Das Haushaltsrecht für die Sozialversicherung liegt in der Verantwortung des Bundes und ist ebenfalls nach den Grundsätzen des HGrG auszugestalten. Dementsprechend werden die vorgenannten

Veränderungen in die SVHV übernommen, soweit die entsprechenden Grundsätze unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Sozialversicherung und der einzelnen Versicherungszweige bislang dort geregelt sind.

Unzureichendem Wettbewerb bei der Vergabe von Beschaffungsaufträgen durch die Sozialversicherungsträger in der Vergangenheit soll dadurch Rechnung getragen werden, dass das Erfordernis einer öffentlichen Ausschreibung nicht wie bisher als Soll-Vorschrift, sondern als Muss-Vorschrift gefasst wird.

Ist bei den Erläuterungen zu den Personalausgaben der Sozialversicherungsträger eine Darstellung nach Vergütungs- oder Lohngruppen nicht möglich (außertariflicher Bereich), hat in Zukunft eine Bezugnahme auf die Besoldungsgruppen oder eine betragsmäßige Ausweisung zu erfolgen. Entsprechendes gilt für die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe.

Die Rechtsentwicklung seit Inkrafttreten der SVHV sowie die Fortentwicklung der Haushaltspraxis in der Sozialversicherung werden durch einige in erster Linie klarstellende Anpassungen der SVHV nachvollzogen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Flexibilisierung führt zur Entlastung der Haushalte in der Sozialversicherung. Nicht zu beziffernde geringfügige Einsparungen sind aufgrund der strengeren Verpflichtung zur öffentlichen Ausschreibung zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft aufgrund der Verordnung entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

19.05.00

AS - Fz - G

Verordnung
der Bundesregierung

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Haushaltswesen in der Sozialversicherung (Erste SVHV-ÄndV)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 18. Mai 2000

022 (311) - 814 02 - Ha 101/2/00

An den
Präsidenten des Bundesrates

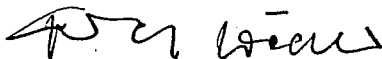
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Haushaltswesen in der Sozialversicherung (Erste SVHV-ÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.



**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Haushaltswesen in der
Sozialversicherung
(Erste SVHV-ÄndV)**

Vom.....

Aufgrund des § 78 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), dessen Satz 1 durch Artikel 4 Nr. 23 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) neu gefasst worden ist, sowie, jeweils in Verbindung mit der eingangs genannten Vorschrift, aufgrund

des § 78 Abs. 3 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), der zuletzt durch Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) geändert worden ist,

des § 208 Abs. 2 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung -, der durch Artikel 1 Nr. 124 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) geändert worden ist, auch in Verbindung mit § 214 Abs. 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung -, und

des § 54 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1891),

verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3147) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen beschränkt werden, soweit dies durch Gesetz vorgeschrieben oder im Haushaltsplan zugelassen ist.“

2. Dem § 7 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ist bei den Erläuterungen eine Darstellung nach Vergütungs- oder Lohngruppen gemäß § 67 Absatz 2 zweiter Halbsatz SGB IV nicht möglich (außertariflich Beschäftigte), so soll eine Bezugnahme auf vergleichbare Besoldungsgruppen oder eine betragsmäßige Ausweisung erfolgen.“

3. § 8 wird wie folgt gefasst:

„Ausgaben für Investitionen und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar. Andere Ausgaben können im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus können im Haushaltsplan Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

5. Dem § 10 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung ein Verwaltungsrat besteht, tritt dieser an die Stelle der Vertreterversammlung.“

6. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Kostenberechnungen“ durch das Wort „Kostenermittlungen“ ersetzt.

7. Dem § 12 wird folgender Satz angefügt:

„Ist eine Darstellung der Stellen der übrigen Beschäftigten nach Vergütungs- und Lohngruppen nicht möglich, soll eine Bezugnahme auf vergleichbare Besoldungsgruppen oder eine betragsmäßige Ausweisung erfolgen.“

8. Dem § 14 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung ein Verwaltungsrat besteht, tritt dieser an die Stelle der Vertreterversammlung.“

9. In § 21 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Berechnungen und Zeichnungen“ durch das Wort „Unterlagen“ ersetzt.

10. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

11. § 25 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden.“

12. Dem § 32 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung ein Verwaltungsrat besteht, tritt dieser an die Stelle der Vertreterversammlung.“

13. In § 35 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„bei denen der Arbeitgeber auf seine Kosten Personal bestellt.“

14. § 36 wird aufgehoben; § 37 wird § 36.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Das Haushaltsrecht der Sozialversicherung hat den Grundsätzen des Haushaltsgrundsätzgesetzes (HGrG) zu folgen und ist gesetzlich in Artikel I, Viertes Abschn. III, Dritter Titel (§§ 67, 79) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV), der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV) sowie der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung (SVRV) unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Sozialversicherung geregelt.

Die im Teil I des Haushaltsgrundsätzgesetzes geregelten Grundzüge des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder wurden durch das Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz vom 27. Dezember 1997, in Kraft seit 1. Januar 1998, in einigen Punkten erheblich geändert mit dem Ziel, durch eine flexiblere Haushaltswirtschaft Leistungsfähigkeit und Effizienz der öffentlichen Verwaltung zu erhöhen. Gemäß Artikel 5 des Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetzes in Verbindung mit §§ 1 und 48 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzgesetzes haben Bund und Länder die Verpflichtung, bis zum 1. Januar 2001 die Fortentwicklung des Haushaltsrechts in ihr Haushaltsrecht zu übertragen. Dementsprechend ist gem. § 48 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzgesetzes auch das Haushaltsrecht der Sozialversicherung unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Sozialversicherung den Änderungen des Haushaltsgrundsätzgesetzes anzupassen. Anpassungsbedarf besteht für die Haushaltsvorschriften im SGB IV und die SVHV. Die Anpassung der Haushaltsvorschriften für die Sozialversicherung im SGB IV erfolgt parallel zu diesem Ordnungsverfahren in einem Gesetzgebungsverfahren. In die SVHV werden folgende wesentliche Änderungen im Haushaltsgrundsätzgesetz übernommen:

- Lockerung des Jährlichkeitsprinzips durch Erweiterung der Möglichkeit, Ausgaben für übertragbar zu erklären. Es entfällt die bisher einschränkende Voraussetzung, dass es sich für die Übertragbarkeit um eine mehrjährige Maßnahme handeln muss. Ausreichend ist nunmehr eine wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung.

- Erweiterung der Deckungsmöglichkeiten zwischen den einzelnen Titeln des Haushalts, indem für eine Deckungsfähigkeit ebenfalls bereits eine wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung ausreicht. Außerdem wird die Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen zugelassen.
 - Lockerung des Gesamtdeckungsgrundsatzes, so dass Einnahmen leichter bestimmten Ausgaben zugewiesen werden können und damit verstärkte Anreize zur Erzielung von Mehreinnahmen geschaffen werden.
2. Prüfungen des Bundesrechnungshofes haben gezeigt, dass verschiedene Sozialversicherungsträger Beschaffungsaufträge ohne ausreichenden Wettbewerb vergeben haben. Um sicherzustellen, dass künftig verstärkt öffentlich ausgeschrieben wird, wird § 22 SVHV von einer "Soll"-Vorschrift in eine "Muss"-Vorschrift umgewandelt.
 3. Aus Gründen der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit wird die Transparenz der Personalkosten bei den Sozialversicherungsträgern dadurch erhöht, dass bei den Erläuterungen zu den Personalausgaben der Sozialversicherungsträger und in den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe in Zukunft eine Bezugnahme auf vergleichbare Besoldungsgruppen oder eine betragsmäßige Ausweisung erfolgen soll, soweit eine Darstellung nach Vergütungs- oder Lohngruppen nicht möglich ist (außertariflicher Bereich).
 4. Mit dem Gesundheitsstrukturgesetz wurde zum 1. Januar 1996 in der gesetzlichen Krankenversicherung die Vertreterversammlung durch den Verwaltungsrat (§ 31 Abs. 3a SGB IV, § 197 SGB V) ersetzt. Ferner wurde dem Arbeitgeber ein Wahlrecht betreffend die Übernahme der Personalkosten für die Betriebskrankenkassen eingeräumt (§ 147 Abs. 2 SGB V). Die damit in Zusammenhang stehenden Regelungen in §§ 10, 14, 32 und 35 SVHV werden entsprechend angepasst. Nachvollzogen wird auch die Änderung des § 65 Abs. 1 Nr. 4 BHO durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz vom 19. Dezember 1985. Schließlich wird in § 8 Satz 1 SVHV eine Anregung aus der Haushaltspraxis umgesetzt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (SVHV)

Zu Nummer 1 (§ 3 Grundsatz der Gesamtdeckung)

Mit der Änderung von § 3 wird die Anpassung an § 7 HGrG vorgenommen. § 3 SVHV war auch vor dem Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz wortgleich mit dieser Vorschrift. Der Grund-

satz der Gesamtdeckung wird beibehalten. Erweitert wird die Möglichkeit, Anreize für die Erzielung von Mehreinnahmen zu schaffen, die zur Verstärkung von Ausgaben eingesetzt werden können.

Zu Nummer 2 (§ 7 Erläuterungen)

Die Ergänzung des § 7 Abs. 3 konkretisiert die Verpflichtung gemäß § 67 Abs. 2 2. Halbsatz SGB IV, wonach für die Arbeiter und Angestellten der Versicherungsträger die Haushaltsansätze nach Vergütungs- und Lohngruppen zu erläutern sind. Die Angabe der Höhe der Vergütungen (dazu zählen nicht nur Gehälter, sondern auch Nebenleistungen jeder Art wie beispielsweise Aufwandsentschädigungen oder Provisionen) durch Bezugnahme auf vergleichbare Besoldungsgruppen oder durch betragsmäßige Ausweisung auch bei den außertariflichen Beschäftigten dient der Haushaltssklarheit und der Haushaltswahrheit. Die Transparenz liegt im Interesse der Versicherten, die ein Recht auf umfassende Informationen darüber haben, wie ihre Beiträge verausgabt werden. Darüber hinaus wird den Aufsichtsbehörden die Möglichkeit gegeben, die Ansätze bei den persönlichen Verwaltungskosten auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu bewerten.

Zu Nummer 3 (§ 8 Übertragbarkeit)

Die Ergänzung des § 8 Satz 1 bedeutet eine Anpassung der Vorschrift an § 15 Abs. 1 Satz 1 HGrG. Mit der Möglichkeit, auch zweckgebundene Einnahmen für übertragbar zu erklären, wird den Sozialversicherungsträgern ein weiteres Flexibilisierungsinstrument an die Hand gegeben.

Mit der Änderung des § 8 Satz 2 wird die Änderung des § 15 Abs. 1 HGrG übernommen. Die Übertragbarkeit von Ausgaben in das nächste Haushaltsjahr ohne die Einschränkung, dass es sich um Ausgaben für mehrjährige Maßnahmen handelt, kann zu wirtschaftlicherem Verwaltungshandeln beitragen. Dies haben die Modellvorhaben zur Erprobung flexibler Budgetierungsinstrumente im Bundeshaushalt gezeigt. Deshalb wurde die Möglichkeit der Übertragbarkeit mit dem Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz ausgeweitet. Besonderheiten der Sozialversicherung, die gegen eine entsprechende Anpassung der SVHV sprechen, bestehen nicht.

Zu Nummer 4 (§ 9 Deckungsfähigkeit)

Zu Buchstabe a

Anpassung an das Haushaltsgrundsätzegesetz (§ 15 Abs. 2 HGrG):

Die Möglichkeit einer Deckungsfähigkeit wird auch auf Verpflichtungsermächtigungen ausgedehnt und die Deckungsfähigkeit allgemein zugelassen. Dies dient einer erhöhten Haushaltsflexibilität.

§ 9 Abs. 2 Satz 2 SVHV a. F. sollte verhindern, dass Ausgaben gleichzeitig von der sachlichen Bindung (durch Deckungsfähigkeit) und von der zeitlichen Bindung (durch Übertragbarkeit) freigestellt werden. Im Zuge einer erhöhten Haushaltsflexibilität entfällt diese Einschränkung. Eine entsprechende Regelung der BHO ist durch das Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz ebenfalls entfallen. Das HGrG enthielt und enthält eine derartige Einschränkung nicht.

Zu Buchstabe b

Notwendige Folgeänderung im Zusammenhang mit der Ausdehnung der Deckungsfähigkeit auf Verpflichtungsermächtigungen gemäß Buchstabe a.

Zu Nummer 5 (§ 10 Sperrvermerk)

Anpassung des § 32 SVHV an die mit dem Gesundheitsstrukturgesetz zum 1. Januar 1996 in der gesetzlichen Krankenversicherung vorgenommene Ersetzung der Vertreterversammlung durch den Verwaltungsrat (§ 31 Abs. 3a SGB IV, § 197 SGB V).

Zu Nummer 6 (§ 11 Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben)

Mit der Änderung des § 11 Satz 1 wird die Anpassung an § 16 Abs. 1 HGrG vorgenommen. Der Begriff Kostenermittlung lässt als Oberbegriff gegenüber der Kostenberechnung einen weiteren Spielraum für die tatsächliche Ausgestaltung der vorzulegenden Unterlagen zu. Damit soll bei der Haushaltsaufstellung die Möglichkeit geschaffen werden, die Anforderungen an die Haushaltsunterlagen bei Bauvorhaben unterschiedlichen Bedürfnissen der Praxis anzupassen. So kann beispielsweise bei funktional und technisch unkomplizierten Baumaßnahmen auf eine Kostenberechnung in der Tiefe der DIN 276 verzichtet werden und eine Kostenermittlung nach aktuellen Erfahrungswerten genügen. Dies dient einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes.

Zu Nummer 7 (§ 12 Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe)

Die Angabe der Höhe der Vergütungen durch Bezugnahme auf vergleichbare Besoldungsgruppen oder durch betragsmäßige Ausweisung auch bei den außertariflichen Beschäftigten dient der Haushaltsklarheit und der Haushaltswahrheit. Sie soll den Aufsichtsbehörden die Möglichkeit geben, die Ansätze bei den persönlichen Verwaltungskosten auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu bewerten.

Zu Nummer 8 (§ 14 Aufhebung der Sperre)

Siehe Begründung zu Nummer 5

Zu Nummer 9 (§ 21 Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben)

Redaktionelle Anpassung des § 21 Abs. 1 Satz 2 an den geänderten Wortlaut von § 11 Satz 1 SVHV (Nummer 5).

Zu Nummer 10 (§ 22 Öffentliche Ausschreibung)

Nummer 10 trägt einer Forderung des Bundesrechnungshofes und des Rechnungsprüfungsausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Rechnung, wonach eine unzureichende Ausschreibungspraxis einzelner Sozialversicherungsträger in der Vergangenheit gerügt wurde. Die Umwandlung des § 22 Abs. 1 Satz 1 in eine Muss-Vorschrift soll sicherstellen, dass dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen mit Ausnahme der Verträge, die der Erbringung gesetzlicher oder satzungsmäßiger Versicherungsleistungen dienen, eine öffentliche Ausschreibung vorausgeht. Dabei sind die Vorschriften des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der durch das Vergaberechtsänderungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1999 eingefügt wurde und auch für die Sozialversicherung gilt, zu beachten. Damit soll eine verstärkte Nutzung des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs erreicht werden.

Zu Nummer 11 (§ 25 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen)

Redaktionelle Anpassung des § 25 Abs. 1 Nr. 2 an die Änderungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 BHO durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz vom 19.12.1985.

Zu Nummer 12 (§ 32 Entlastung)

Siehe Begründung zu Nummer 5

Zu Nummer 13 (§ 35 Ausnahme vom Anwendungsbereich)

Anpassung an die zum 1. Januar 1996 in Kraft getretene Neufassung von § 147 Abs. 2 SGB V. Nach § 147 Abs. 2 SGB V a. F. bestellte der Arbeitgeber für die Betriebskrankenkassen ausnahmslos auf seine Kosten die für die Geschäfte erforderlichen Personen. Dementsprechend fanden die Vorschriften der SVHV zum Personalhaushalt auf die Betriebskrankenkassen keine Anwendung. Nunmehr wird dem Arbeitgeber ein Wahlrecht betreffend die Übernahme der Personalkosten eingeräumt, so dass eine Nichtanwendung der Vorschriften der SVHV zum Personalhaushalt auf die Fälle zu begrenzen ist, in denen der Arbeitgeber auf seine Kosten das Personal bestellt.

Zu Nummer 14

Die gegenstandslos gewordene Berlin-Klausel wird aufgehoben. Die Inkrafttretensregelung rückt vor.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

C. Finanzieller Teil

Entlastung der Haushalte in der Sozialversicherung durch die Flexibilisierung. Nicht zu beziffernde geringfügige Einsparungen durch die Verpflichtung zur öffentlichen Ausschreibung.

D. Preiswirkungsklausel

Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preishiveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

14.07.00**Beschluss**
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (Erste SVHV-ÄndV)

Der Bundesrat hat in seiner 753. Sitzung am 14. Juli 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 7, Nr. 11a - neu - und Nr. 11b - neu - (§ 12 Satz 3 - neu - § 26a - neu -, § 27 b Abs. 2 - neu -)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:

' 7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Gewinne oder Verluste können auf den neuen Wirtschaftsplan vorgetragen werden".

b) Am Ende wird folgender Satz angefügt:

(Text des Verordnungsentwurfs) '.

b) Nach Nummer 11 ist folgende neue Nummer 11a einzufügen:

'11a. Folgender § 26a wird eingefügt:

"§ 26a - Buchführung der Eigenbetriebe

Eigenbetriebe, die nach § 12 einen Wirtschaftsplan aufstellen, haben nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu buchen." '

c) Nach Nummer 11a - neu - ist folgende Nummer 11b - neu - einzufügen:

' 11 b. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Eigenbetriebe, die gemäß § 26a nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung buchen, stellen einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 264 Abs. 1 Satz 1 HGB auf."

Begründung:

Die Änderungen dienen dazu, durch die Möglichkeit zu Gewinn- und Verlustvorträgen Anreize für eigenverantwortliches und wirtschaftliches Handeln der rechtlich unselbständigen Eigenbetriebe zu schaffen (Buchstabe a). Da auf Grund der Änderung zu § 12 Gewinn- und Verlustvorträge ermöglicht werden, hat die Ermittlung des Gewinn- oder Verlustvortrages nach einheitlichen Kriterien zu erfolgen. Die Bestimmung entspricht der Regelung des § 74 BHO (Buchstabe b). § 27 entspricht der Regelung des § 87 BHO (Buchstabe c).